

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 2020 **(beinhaltet 1. Änderungssatzung vom 26.07.2023)**

Die Stadt Haßfurt erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S 737) folgende Satzung:

§ 1 **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanz- und Hauptausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Die Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates in ihrer aktuellen Fassung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 50,00 Euro für die Teilnahme

- a) an den Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer interfraktionellen Arbeitsgruppe,
- b) als Jugendbeauftragter sowie
- c) an Besichtigungen, die vom Stadtrat oder den Ausschüssen vorgenommen werden.

Außerdem wird auf Antrag für höchstens acht Sitzungen der Fraktionen im Jahr ein Sitzungsgeld von 50,00 Euro gezahlt. Die gleiche Entschädigung von 50,00 Euro wird den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern als Aufwandsentschädigung gewährt, wenn sie den Bürgermeister vertreten.

(3) Neben der Sitzungsentschädigung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 50,00 Euro, zuzüglich monatlich 5,00 Euro für jedes weitere Fraktionsmitglied. Bei Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden erhalten die geladenen Teilnehmer zusätzlich ein Sitzungsgeld von 50,00 Euro.

(4) Die Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse für Zeiten vor 18.00 Uhr an Arbeitstagen eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Stadtratsmitglieder, denen im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde, wobei diese Ersatzleistung nur einmal je Haushalt geltend gemacht werden kann. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

Sie erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz, sofern die auswärtige Tätigkeit außerhalb des Landkreises Haßberge stattfindet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.05.2020 außer Kraft.

Haßfurt, 26.07.2023

Günther Werner
Erster Bürgermeister